

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – Ausweitung des Opferfonds auf Erwachsene**

Der in den §§ 155a, 155 b Strafprozessordnung und § 46a Strafgesetzbuch auch für Erwachsene normierte Täter-Opfer-Ausgleich ist als außergerichtliche Konfliktschlichtung ein wichtiges Element der Umgestaltung des Strafrechts, mit dem die Opferperspektive stärker einbezogen wird: Durch den TOA soll der durch die Straftat gestörte soziale Frieden zwischen Täter und Geschädigtem mithilfe eines Vermittlers wiederhergestellt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bearbeitung des Konflikts und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Auch wenn der TOA selbst keinen Teil des Strafverfahrens bildet, kann er der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und dem Gericht eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen.

Im Jugendstrafrecht ist der TOA in den §§ 10 Absatz 1 Nummer 7 und 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Form einer Weisung beziehungsweise als Grund zum Absehen von Verfolgung vorgesehen. In Hamburg besteht im Bereich des Jugendstrafrechts für Täter, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um einen materiellen Ausgleich herbeiführen zu können, die Möglichkeit, den Opferfonds der Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen, dessen Ansatz im Doppelhaushalt 2015/2016 110.000 Euro pro Jahr beträgt. Die Schlichtungsstelle bewilligt zinslose Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung von Geschädigten, wobei die Höhe des einzelnen Darlehens auf 800 Euro begrenzt ist. Der Täter zahlt den Betrag in Raten an die Schlichtungsstelle zurück oder gleicht ihn durch Arbeitsleistungen zugunsten einer behördlichen oder gemeinnützigen Einrichtung aus.

Im Jahre 2015 erhielten so allein 347 Geschädigte eine Wiedergutmachung über den Opferfonds, wie die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/3567 ergab.

Da es nicht nur jugendliche und heranwachsende Täter gibt, die sich als zahlungsunfähig erweisen, aber dennoch für eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht kommen, wäre es für Täter und Opfer gleichermaßen sinnvoll, den Anwendungsbereich des Opferfonds auch über das Jugendstrafrecht hinaus zu eröffnen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. zu überprüfen, inwiefern eine Ausweitung des Opferfonds auf den Erwachsenenbereich möglich und sinnvoll ist,
2. zu überprüfen, inwieweit eine Aufstockung der Mittel des Opferfonds auch durch den Bußgeldfonds erfolgen kann,
3. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2016 zu berichten.